

Medieninformation

4/2017

Verwaltungsgericht Meiningen

Der Pressesprecher
RiVG U. Läger

Durchwahl:
Telefon 03693 509-365
Telefax 03693 509-399

postvwvgme@thfj.thueringen.de

Presseerklärung: Zur geplanten Kundgebung am 15.07.2017, "Rock gegen Überfremdung - Identität & Kultur bewahren - Rede und Musikbeiträge gegen den Zeitgeist" in Themar

Meiningen
3. Juli 2017

Beschluss des VG Meiningen vom 03. Juli 2017 (Az.: 2 E 221/17 Me)

Die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen hatte sich in einem Eilverfahren mit einer für den 15.07.2017 von 12.00 bis 01.00 Uhr angemeldeten Veranstaltung zu befassen, die unter dem Motto angemeldet wurde: "Rock gegen Überfremdung - Identität & Kultur bewahren - Rede und Musikbeiträge gegen den Zeitgeist -".

Das Landratsamt Hildburghausen hatte in seinem Bescheid vom 13.06.2017 festgestellt, dass die für den 15.07.2017 geplante Veranstaltung nicht als eine Versammlung im Sinne des Versammlungsgesetzes angesehen werden kann.

Dem dagegen vom Anmelder der Veranstaltung am 22.06.2017 eingereichten Eilantrag hat die 2. Kammer des Verwaltungsgericht Meiningen mit Beschluss vom 03.07.2017 stattgegeben.

Zur Begründung hat die Kammer ausgeführt, dass es sich bei der geplanten Veranstaltung zwar um eine sogenannte "gemischte" Versammlung handelt, weil sie sowohl Elemente enthält, die auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung ausgerichtet sind, als auch solche, die der bloßen Unterhaltung dienen sollen.

Entgegen der Rechtsauffassung des Landkreises Hildburghausen überwiegen nach Ansicht Verwaltungsgerichts die dem Schutzbereich des Art. 8 Grundgesetz und des Versammlungsgesetzes zu unterstellenden Aspekte der Veranstaltung. Neben den Redebeiträgen und Informationsständen gilt das auch für die geplanten Musikdarbietungen. Weil die Teilnehmer solcher Veranstaltungen durch ihre Anwe-

**Verwaltungsgericht
Meiningen**
Lindenallee 15
98617 Meiningen

www.vgme.thueringen.de

senheit politische Botschaften ausdrücken wollen, wie hier bei der in Rede stehenden Veranstaltung "Rock gegen Überfremdung - Identität & Kultur bewahren" und sich mit den Musikbeiträgen dem Motto entsprechend "gegen den Zeitgeist" wenden wollen, handelt es sich auch bei einer solchen Musikveranstaltung um eine Meinungskundgabe zwecks Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung.

Andere Modalitäten der Veranstaltung (wie z. B. die Verköstigung der Versammlungsteilnehmer, das Erheben von Eintrittsgeldern oder Gewinnerzielungsabsichten) fallen im konkreten Fall dagegen nicht so erheblich ins Gewicht, dass sie den Versammlungscharakter der Veranstaltung in Frage stellen können.

Der Pressereferent

RiVG Läger